

Helen Akin

## **Das Recht und sein Preis**

### **Praxisbericht einer Philosophin und Schwester**

#### **Zusammenfassung**

Dieser Beitrag bietet einen Einblick in ein sozialrechtliches Klageverfahren zur Durchsetzung einiger Inhalte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), also jenes Reformwerkes der letzten Jahre, mit welchem der Gesetzgeber explizit auf eine Weiterentwicklung in Hinsicht auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) abzielte. Darauf folgt eine sozialphilosophische Auseinandersetzung mit einigen Passagen aus den rechtsphilosophischen Gründungsschriften des modernen Rechts, anhand derer sich die anthropologischen Prämissen aufzeigen lassen, welche die Struktur insbesondere subjektiver Rechte bis heute bestimmen. Unabhängig von der Stärke der regionalen sozialen Versorgungssysteme, von denen die Umsetzung sozialer Rechte realiter abhängt, bleibt der Rechtsweg seiner Form nach noch immer dieser Prägung verhaftet. Hieraus ergibt sich eine Barriere für Menschen, die eine so schwerwiegende Einschränkung haben, dass sie ihre Interessen nicht selbstständig artikulieren können. Ein Abbau dieser Barriere könnte realpolitisch durch entsprechende Strukturen erreicht werden; in ihren Ursachen ließe sie sich aber allein durch eine Revolution der Rechtsform beseitigen.

*Schlüsselwörter: Bundesteilhabegesetz, intensiver Betreuungsbedarf, Eingliederungshilfen, Philosophie der Menschenrechte*

## **Right and its price**

### **A practical report from a philosopher and sister**

#### **Abstract in English**

This article provides insight into a social law lawsuit concerning the enforcement of certain provisions of the Federal Participation Act (BTHG) reforms of recent years through which the legislator explicitly aimed at the efficient implementation of the UN CRPD. This is followed by a socio-philosophical examination of selected passages from the foundational texts of modern legal philosophy, which reveal the anthropological premises embedded in the structure of subjective rights. Regardless of the strength of regional social support systems, the form of law itself remains an obstacle for individuals with such severe impairments that they are unable to articulate and assert their interests independently. This would have to be counteracted urgently in real political terms with the necessary structures or, at its root causes, simply by a revolution in the legal form.

*Keywords: Participation Act, intensive care needs, integration assistance, philosophy of human rights*

„Es war der Sinn der Menschenrechte, Glück auch dort zu versprechen, wo keine Macht ist. Weil die betrogenen Massen ahnen, dass dies Versprechen, als allgemeines, Lüge bleibt, solange es Klassen gibt, erregt es ihre Wut; sie fühlen sich verhöhnt.“ (Adorno & Horkheimer, 1988, S. 181)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Gesetzgeber ein neues Recht der Eingliederungshilfe begründet,<sup>1</sup> das laut Bundessozialgericht (BSG) einen „vollständigen Systemwechsel“<sup>2</sup> im Gegensatz zu dessen sozialhilferechtlicher Fassung aus SGB XII darstellt. Dass nunmehr die Eingliederungshilfe nicht mehr funktional als Nachfolge des vorherigen Fürsorgesystems, sondern als modernes Teilhaberecht gelten soll, darf als eine Folge der Bemühung verstanden werden, das deutsche Recht mit dem BTHG in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickeln zu wollen.<sup>3</sup>

Hat der menschenrechtsbasierte Ansatz dieser Konvention mit dem BTHG also tatsächlich umfangreicher als zuvor Eingang in die Praxis der Eingliederungshilfen (EGH) gefunden?

Dies ist die Frage, mit der ich mich im ersten Teil dieses Debattenbeitrags beschäftigen werde. Die Auseinandersetzung wird perspektivisch und insofern partikulär verbleiben, als ich einen knappen Praxisbericht skizziere. Dieser soll exemplarisch Einblick in die Lebenssituation eines jungen Mannes aus dem Norden von Baden-Württemberg bieten, der Leistungsberechtigter der Eingliederungshilfe ist. Der Übergang in das BTHG hat für seine Lebenssituation wie auch für die seiner pflegenden Angehörigen, zu denen ich als seine Schwester gehöre, zunächst gravierende Verschlechterungen bewirkt. Obwohl gerichtlich zuletzt eine Verbesserung erzielt werden konnte, scheinen grundlegende kategorische wie sozioökonomische Schwierigkeiten fortzubestehen, die schon vor Einführung des BTHG der Umsetzung von Recht behindernd im Wege standen.

An den Praxisbericht knüpft sich aus diesem Grund im zweiten Abschnitt des Beitrags eine Reflexion in Form einer sozialphilosophischen These an: Die Erschwernisse, welche Betroffene in der Durchsetzung und Realisierung ihrer Rechte erleben, stehen, so möchte ich darlegen, nicht zuletzt auch in einem intrinsischen Zusammenhang mit der von ihren Anfängen her mit den Erklärungen der Menschenrechte begründeten *Form von Rechten*, näher: der in diese Form eingegangenen anthropologischen Prämissen. In der Praxis des Rechts, so die anhand der Theorie von Christoph Menke elaborierte These, zeitigen die ideologischen Voraussetzungen gesellschaftliche Konsequenzen.

## 1. Ein einjähriger Gerichtsprozess

Man verklagt das Sozialamt nicht einfach mal nebenbei oder aus einem situativen Unmut heraus. Einer solchen Entscheidung gehen Jahre der Mühe und Plage voraus: Immer und immer wieder sucht man Beratungsstellen auf, formuliert Hilfesuche, schreibt Brief um Brief um Brief und einen Widerspruch nach dem nächsten. Man kann davon ausgehen, dass eine Klage im Bereich des Sozialrechts immer aus einer Notsituation erwächst.

Meine Familie – meine Eltern, Schwestern und ich – betreut und pflegt meinen Bruder seit 38 Jahren. Seit zehn Jahren suchen wir gemeinsam mit ihm und für ihn erfolglos nach einer alternativen Wohnmöglichkeit, doch hat sich bislang kein Träger der Region dazu bereit erklärt, die notwendige, in Baden-Württemberg sogenannte längerfristig intensive Betreuung (LIBW) zu übernehmen: Die Mittel für einen derart hohen Assistenzbedarf, wie mein Bruder ihn aufweist, stünden, so heißt es in den zahllosen Absagen, nicht zur Verfügung.<sup>4</sup> Im Jahr 2023, infolge der letzten Reformstufe des BTHG, kürzte die zuständige Eingliederungshilfe, obgleich sie über die akut perspektivlose, marginalisierte Lebenssituation meines Bruders schon seit Langem im Bilde war, sein persönliches Budget auf einen monatlichen Betrag von 750 Euro. Die Begründung hierfür lautete, die gesetzlichen Betreuerinnen hätten nunmehr zusätzlich einen Antrag auf Hilfe zur häuslichen Pflege zu stellen, da Leistungen zur Pflege und solche für die Betreuung fortan getrennt bewilligt würden. Die Betreuerinnen kamen der Aufforderung der Behörde zunächst im Vertrauen auf deren Rechtmäßigkeit nach – im Fortgang erwies sich jedoch, dass ein solches Antragsersfordernis nicht

bestanden hatte. Aufgrund des gekürzten Budgets, der Hürden, denen man begegnete, um die Versorgungssituation wieder sicherzustellen, und der zunehmenden Überlastung des Familiensystems stimmten sich alle wesentlichen Bezugspersonen dahingehend ab, dass für das Wohlergehen meines Bruders das Ergreifen juristischer Mittel nunmehr unvermeidbar sei.

Nach zwölf Monaten gerichtlicher Auseinandersetzung erhält mein Bruder heute ein Persönliches Budget, das nach Bedarf im Monat zwischen 6.381 Euro und 9.981 Euro variiert, sowie zusätzliche Leistungen eines Pflegedienstes in Höhe von aktuell ca. 8.640 Euro mit Genehmigung zur jederzeitigen Erhöhung. So wie es der Gesetzgeber vorsieht, verwaltet mein Bruder resp. seine gesetzlichen Betreuerinnen das Persönliche Budget zum ersten Mal ohne Nachweispflicht in dem auf Selbstbestimmung ausgerichteten Arbeitgebermodell. Seine Versorgung und wichtiger: sein Wohlergehen ist wieder sichergestellt und das verwundete Familiensystem erfährt eine zumindest temporär ausreichende Entlastung.

Zunächst hat also die Umstellung auf das BTHG im geschilderten Fall einen Bürokratisierungsprozess in Gang gesetzt, auf den die örtliche Eingliederungshilfe personell und fachlich augenscheinlich nicht ausreichend vorbereitet war. Zu bemerken war dies auch an extrem langen Bearbeitungszeiten. Der Gesetzgeber sieht für das gesamte Verfahren der Bewilligung beantragter Eingliederungsleistungen samt Bedarfserhebung und Gesamtplankonferenz einen Zeitraum von drei Wochen vor;<sup>5</sup> im Fall meines Bruders zog sich das Verfahren jedoch über acht Monate und erst nach 14 Monaten erhielt er den aktuellen, unbefristeten Bescheid. Dem Briefverkehr, der in der Zwischenzeit entstand, lassen sich allerhand Missverständnisse in Bezug auf die Rechtslage entnehmen. So berief sich die Behörde immer wieder auf die Beistandspflichten der Eltern,<sup>6</sup> welche ihre Leistungen weiterhin unentgeltlich erbringen sollten;<sup>7</sup> ebenso wurden Daten aus dem Privat- und Berufsleben der Familienmitglieder abgefragt, Einsatzpläne und Leistungsnachweise sowie eine Gewerbeanmeldung für das Arbeitgebermodell eingefordert. Nicht nur jedoch wurde gegenüber den Angehörigen die Relevanz dieser Dokumente für die Leistungen an keiner Stelle begründet – es handelte sich dabei schlicht um Forderungen ohne jede Rechtsgrundlage.

Mangelnde Qualifikation und schlechte Personalausstattung auf Sozial- und Versorgungsämtern verzögern lebenssichernde Leistungen. Zu dem sogenannten Sicherstellungsauftrag<sup>8</sup> der EGH gehört es jedoch auch, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, welche erforderlich sind, um jene sozialen Rechte zu gewährleisten, die in der BRK beispiellos stark hervorgehoben werden. Hierfür haben die Träger der EGH die erforderlichen Strukturen, Dienste, Einrichtungen und sonstigen Mittel vorzuhalten. Allein die Schwierigkeit bei Nichterfüllung dieses Auftrags: Soziale Rechte bleiben nunmehr bloße Zielbestimmungen. Aus § 95 SGB IX können keine subjektiven Rechte von Menschen mit Behinderung im Sinne klagbarer Ansprüche hergeleitet werden. Nur im Wege der Rechtsaufsicht kann der Träger der EGH zur Einhaltung des Sicherstellungsauftrags angehalten werden. Somit haben beispielsweise Familien, die erfolglos auf der Suche nach einer Wohnmöglichkeit für ihre Angehörigen sind und Absage auf Absage auf Absage erhalten – so wie wir –, keine Möglichkeit, diesen Anspruch rechtlich durchzusetzen.

Seit der Verabschiedung der BRK meldeten jedoch Verbände, welche in der Betreuung intensiv unterstützungsbedürftiger Menschen tätig sind, auch immer wieder aus anderen Gründen (als den absehbaren Schwierigkeiten in ihrer Umsetzung) Zweifel an derselben an. Nützen Rechte, so ihr Bedenken, nicht ohnehin nur denjenigen, die sie auch aktiv formulieren und einfordern können (Graumann, 2011, S. 9)?

Menschen mit schwerwiegenden und komplexen kognitiven Einschränkungen sind in erheblichem Maße auf umfassende Unterstützung durch ihre Familie, engste Bezugspersonen und ihr soziales Netzwerk angewiesen, um ihre Interessen wahrzunehmen. Diese können für sie als Sprachrohr und Anwält\*innen fungieren.<sup>9</sup> Die jahrelange Pflege und Betreuung eines behinderten Familienangehörigen jedoch geht an diesem Umfeld naturgemäß nicht spurlos vorbei – es ist auf überdurchschnittliche Weise anfällig für Armut, Scheidung und psychische Co-Erkrankungen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021, S. 73, 89, 112, 268). Die Einreichung einer Klage ist mit einem enormen Aufwand an Zeit, Kraft und finanziellen Ressourcen verbunden, die hier oftmals überhaupt nicht bemüht werden können. Nicht nur habe ich persönlich mich seit über einem Jahr für die Betreuung meines Bruders von meiner Arbeit freistellen lassen müssen und einen Großteil meiner freien Zeit neben der Pflagetätigkeit darauf verwendet, mit dem Team an

Rechtsberater\*innen und Anwälte\*innen, das uns durch ein von *Aktion Mensch* gefördertes Projekt empfohlen wurde, zu korrespondieren, Gutachten anfertigen zu lassen, Dokumente zu beschaffen, Briefe zu formulieren, am Telefon zu hängen oder bis in die Nacht am Schreibtisch an der Vorbereitung der gerichtlichen Anhörung zu arbeiten; meine Eltern, Geschwister und ich waren überdies einer enormen psychischen Belastung ausgesetzt: der Angst vor dem Scheitern, der Scham, meinen Bruder bis ins kleinste private Detail hinein in Beschreibungen entblößen zu müssen, der Wut über die Herabwürdigungen durch die Behörde.

Aus einem erfolgreich beendeten Rechtsstreit kann man bestärkt und ermächtigt hervorgehen: Man hat sich ein wenig der juristischen Sprache angeeignet, der Weise der Argumentation, der kompromisslos geradlinig, ungerührt auf Erfolg abzielenden Gesprächsführung. Man hat gelernt, Hiebe der gegnerischen Partei abzuwehren und sie auch selbst auszuführen. Aber so ein Rechtsstreit hinterlässt auch Wunden und man tut gut daran, sich vorab zu fragen, ob man mit ihnen umgehen können.

## 2. Die Form der Rechte

Die zuletzt genannten Ressourcen und Vermögen, die es für den Eintritt in einen Rechtsstreit braucht – Zeit, Geld, Kraft, Wehrhaftigkeit –, sind wohl Voraussetzungen, um überhaupt in der Praxis als Rechtssubjekt oder in Stellvertretung (vgl. Endnote 9) für ein anderes Rechtssubjekt zu agieren; sie sind jedoch darüber hinaus, wie ich zeigen möchte, vor allen Dingen Aspekte einer bestimmten Auffassung von Subjektivität, die dem Recht nicht äußerlich, sondern vielmehr seit seinen Anfängen zutiefst innerlich ist.

Die BRK steht in einer Tradition der Spezifizierung von Menschenrechtskonzeptionen für vulnerable Gruppen. Die ersten Menschenrechtserklärungen – die *Virginia Bill of Rights* (1776) und die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (1789) – waren Errungenschaften der bürgerlichen Revolutionen und lösten als ein Teil der neu entstehenden, nationalstaatlichen Rechtsordnungen die vor dem 18. Jahrhundert auf Gewalt und Privilegien beruhenden feudalen Gesellschaftsformationen ab. In den diese Erklärungen begründenden rechtsphilosophischen Schriften heißt es, nunmehr solle jedes Individuum unabhängig von seiner Herkunft und den damit verbundenen Privilegien als Rechtsperson zählen und sich so eine Gleichheit durchsetzen, „worin *Alle* als *Jede*, als *Personen* gelten“ (Hegel, 1986, S. 355).

Doch verbleibt trotz der Erklärung gleicher Rechte und ihrer Ausweitung auf immer weitere Personenkreise die *Form*, in welche diese Gleichheit gegossen wird, ihrerseits nicht neutral. Folgt man dem Sozialphilosophen Christoph Menke (2015), vollzieht sich in der Neuzeit eine radikale Transformation des Rechts – es verliert seine klassische, griechisch-römische Gestalt. Diese Transformation bestehe zum einen in einer Entsitlichung, zum anderen in einer unabschließbaren Legalisierung des Natürlichen (Menke, 2015, S. 18). Die Erklärung der gleichen Rechte, so Menkes in *Kritik der Rechte* formulierte Kernthese, naturalisiere und parzelliere Rechtssubjekte als Einzelsubjekte, die über Rechte als individuelle Ansprüche verfügen können, gleichsam als seien diese dem Sozialen vorgeordnet und als Macht oder Eigenschaft qua Natur gegeben (Menke, 2015, S. 49, 57, 89, 175).

Menkes genealogische Formanalyse des Rechts nimmt ihren Ausgang von Marx' Schrift *Zur Judenfrage*. In seiner Kritik der Menschenrechte von 1844 legte dieser dar, dass das anti-feudale bürgerliche Recht wohl formale Gleichheit vorsieht, aber bei näherer Betrachtung seiner Implikationen gerade nicht gleichgültig gegenüber seinen Träger\*innen ist, sondern bestimmte ontologische Annahmen über das Wesen des Menschen enthält. In seiner Schrift *Zur Judenfrage* setzt er sich mit den in Frankreich und Nordamerika erstmals verfassten Menschenrechtserklärungen auseinander. Das Recht auf Gewissensfreiheit, das Recht auf Gleichheit, Freiheit und Sicherheit und das Recht auf Eigentum – für Marx kommen sie alle in der einen Hinsicht überein, dass sie den Menschen als ein von anderen abgesondertes Einzelwesen ansetzen. Freiheit – sie wird in der *Déclaration des droits de l'homme* von 1793 als private Willkür angesetzt: „das Recht, alles zu tun und zu treiben, was keinem anderen schadet“ (Marx & Engels, 2006, S. 364). Sicherheit – sie wird vor

allen Dingen als das Recht des Einzelnen beschrieben, vor den Eingriffen der Gesellschaft geschützt zu werden.

Dem Recht auf Eigentum kommt in Marx' Kritik der Rechte eine besondere Stellung zu. An ihm lässt sich eine einheitliche Struktur ausmachen, die ihrer Logik und Dynamik nach bestimmend werden sollte für das Ganze des neuzeitlichen Rechtskörpers (Menke, 2015, S. 31–32). Schon Hegel wies in Anschluss an Locke dem Recht auf Eigentum eine so zentrale Stellung unter den subjektiven Rechten zu, dass er schlichtweg Rechtspersonen mit Eigentümer\*innen gleichsetzt und das „persönliche Recht“ mit dem „Sachenrecht“ (Hegel, 2004, S. 62). Die Institution des Eigentums versteht er als konstitutiv für Subjekte, die sich selbst als solche verstehen, die sich die Welt nach ihrem eigenen Dafürhalten aneignen, sie sich zu eigen machen können. Das Subjekt, das Hegel in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* als Subjekt des Eigentums beschreibt, ist ein der Welt der Gegenstände souverän gegenüber tretendes, autonomes Einzelsubjekt (Theunissen, 1982, S. 317–381).

Hegel seinerseits setzt auf diese Weise rechtstheoretisch fort, was John Locke, Repräsentant des bürgerlichen Liberalismus und Vordenker der Menschenrechte, begonnen hatte (Tugendhat, 1998, S. 53–54). Für Locke gilt zum einen, dass jeder Mensch „das Eigentum an seiner eigenen Person“ hat – sich also unbedingt schützen darf gegen alles, was sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz angreift oder in Gefahr bringt. Zum anderen sei es als das unveräußerliche Recht jeder Person zu betrachten, die Dinge, die sie bearbeitet, d.h., denen sie vermittels ihrer Arbeit eine Form und einen Zweck verleiht, als ihr Eigentum zu betrachten. Anhand seiner Ausführungen wird deutlich, wie Locke spezifisch bürgerlich-liberale Momente zu Universalien des menschlichen Lebens erklärt, rechtstheoretisch zementiert und naturalisiert (Brocker, 1992). Das anthropologische Vorbild, nach dem er seine Abhandlungen entwirft und ausrichtet, ist der über Privateigentum verfügende, autonome Besitzbürger westeuropäischer Staaten: das souveräne, vermögende Subjekt.

Die anthropologischen Grundannahmen, die sich so bei Locke und Hegel finden, denen Marx mit seiner Kritik der Menschenrechte und zuletzt umfänglich Menke vermittels seiner Analyse der modernen Rechtsform nachgespürt hat, sind spezifisch modern. Die Vorstellung von Rechten als den individuellen Ansprüchen einer Person, die sie nach Belieben und Vermögen zur Erreichung eigener Zwecke gebrauchen darf, ist historisch jung (Menke, 2015, S. 22, 31). Mit Blick auf die Lebenslage von Menschen mit so schwerwiegenden Einschränkungen, dass sie ihre Vermögen nicht ohne Unterstützung gebrauchen und ihre Interessen nicht selbstständig artikulieren können, treten diese problematischen rechtshistorischen Prämissen mit besonderer Deutlichkeit zu Tage. An ihrer Situation zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Rechten oft jene Vermögen voraussetzt, die sie kompensieren soll.

Der Freiheitsbegriff im Zentrum des bürgerlichen Liberalismus – tun und lassen zu können, was einem beliebt, ohne dabei Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein – ist ein negativer: Er reflektiert nicht auf die positiven Voraussetzungen, die ihm präsupponiert sind: am Leben zu sein, gesund, vermögend, über Zeit zu verfügen, über Kraft und Wehrhaftigkeit. Vermittels sozialer Rechte wird versucht, die Voraussetzungen subjektiver Rechte auch jenen zuzusichern, die in ihrer Artikulation und Realisierung ihrer Lebenssituation und Lebensform nach eingeschränkt sind. Das liberale Rechtsprinzip ist so von seinen Anfängen her in ein ständiges Gegen- und Wechselspiel mit dem sozialstaatlichen Rechtsprinzip eingelassen (vgl. Tugendhat, 1998). Es bleibt aber mindestens fraglich, wie und ob die sozialen Zielbestimmungen aus den Prämissen subjektiver Rechte ausbrechen oder deren diskriminierende Auswirkungen ausreichend abmildern können, deren lebenspraktische Konsequenzen ich oben in meinem Praxisbericht darzustellen versucht habe, oder ob hierfür eine Kritik der Rechte nicht fundamentaler anzusetzen hätte.

Meine Erfahrungen haben mich so über die Frage nach der Umsetzung der Menschenrechte in der Praxis der Eingliederungshilfen hinausgeführt zu der Einsicht in die Notwendigkeit einer kritischen Selbstreflexion des Rechts. Menke gelangt bei einer Fürsprache für eine Revolution der Rechte an, welche mit ihrer bürgerlichen Form bricht: Er plädiert für ein „Recht von Rechten, die keine Voraussetzung machen; die das, was sie berechtigen, nicht entpolitisieren“ (Menke, 2015, S. 12). Seine Überlegungen eröffnen einen sozialpolitischen Denkraum, dem weiter nachzuforschen lohnen dürfte.

Mit großem Dank an unsere Rechtsanwältin Frau Gesa Henrici.

---

## Anmerkungen

<sup>1</sup> §§ 90 bis 150, Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 28.01.2021 – B 8 SO 9/19 R.

<sup>3</sup> Bundestagsdrucksache (BTDRs.) 18/9522.

<sup>4</sup> Zur Wohnversorgung vgl. auch mein Interview in der Sendung *Pflegen und Betreuen* vom 13.07.2025, [https://www.l-tv.de/magazine/19/Pflegen\\_Betreuen/1936/Haeusliche\\_Betreuungskraefte\\_Folge\\_87.html](https://www.l-tv.de/magazine/19/Pflegen_Betreuen/1936/Haeusliche_Betreuungskraefte_Folge_87.html)

<sup>5</sup> § 14, Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).

<sup>6</sup> § 1618a, Bundesgesetzbuch (BGB).

<sup>7</sup> Vgl. VG Halle, Urteil vom 05.09.2018 – 7 A 149/16.

<sup>8</sup> §§ 17, Sozialgesetzbuch Eins (SGB I) §§ 36 und 95 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).

<sup>9</sup> Jüngst hat Pascal Schreier (2025) den hilfreichen Versuch unternommen, Begriffe und Konzepte rund um Stellvertretung und Anwaltschaft aus Heil- und Sonderpädagogik umfangreich vorzustellen und systematisch aufzubereiten. Sein Buch bietet eine gute Orientierung.

Die überwiegend haptische, orale und emotionale, aber weniger kognitiv oder begrifflich ausgereifte Erfassung von Welt stellen das anwaltschaftliche Einspringen für meinen Bruder vor besondere Herausforderungen. Vor allen Dingen in Hinsicht auf komplexe, ethische Entscheidungsfindungen bedarf es hier multiperspektivischer, fähigkeitenbasierter und heilpädagogischer Erwägungen.

## Literatur

Adorno, T. W. & Horkheimer, M. (1988). *Dialektik der Aufklärung*. Fischer.

Brocke, M. (1992). Arbeit und Eigentum. *Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2021). *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen*. Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

Graumann, S. (2011). *Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*. Campus.

Hegel, G. W. F. (1986). *Phänomenologie des Geistes*. Suhrkamp.

Hegel, G. W. F. (2004). *Die Philosophie des Rechts: Vorlesung von 1821/22*. Suhrkamp.

Marx, K. & Engels, F. (2006). *Werke* (Bd. 1). Karl Dietz.

Menke, C. (2015). *Kritik der Rechte*. Suhrkamp.

Schreier, P. (2025). *Stellvertretung und Bildungsgerechtigkeit. Grundlegungen für die Pädagogik bei Verhaltensstörungen*. Klinkhardt.

Theunissen, M. (1982). Die verdrängte Intersubjektivität in Hegels Philosophie des Rechts. In D. Henrich & R.-P. Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik* (S. 317–381). Klett-Cotta.

Tugendhat, E. (1998). Die Kontroverse um die Menschenrechte. In S. Gosepath & G. Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte* (S. 48–62). Suhrkamp.

### **Zur Autorin**

Helen Akin hat in Frankfurt am Main Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Soziologie und Religionsphilosophie studiert und soeben ihre Promotion in der Philosophie abgeschlossen. Zuletzt arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte am Institut für Kulturwissenschaft in Leipzig und am Philosophischen Institut in Jena. Sie ist Vorständin des Vereins Antigone e. V.

E-Mail: [akin.helen@gmx.de](mailto:akin.helen@gmx.de); Homepage: [www.antigone-verein.de](http://www.antigone-verein.de)